

## KOMMENTAR

von Jürgen Ziegner



### Bürgergeld: Ein im „Tagesspiegel“ abgedruckter Artikel...

....bringt mich dazu, an dieser Stelle noch einmal das gleiche Thema in den Vordergrund zu rücken wie vor einem Jahr. Der Abstand zwischen reinem Arbeitseinkommen und Bürgergeld ist offensichtlich in vielen Fällen zu gering, um zur Arbeitsaufnahme zu motivieren. Gegenüber dem Tagesspiegel berichtet die kaufmännische Leiterin eines Gebäudereinigungsunternehmens: „Wir haben ein Ehepaar, das aus der Ukraine nach Deutschland geflohen ist, Arbeit angeboten. Eine Vollzeitstelle für den Mann, eine Teilzeitstelle für die Frau, so wie von den beiden gewünscht ... Die beiden wären mit knapp 3.500 Euro netto rausgegangen. Sie haben mir per WhatsApp abgesagt. Die Begründung: Die Arbeit würde sich für sie nicht lohnen, sie würden lieber weiter Sozialleistungen beziehen. Die beiden haben zwei Kinder, entsprechend kommt beim Bürgergeld einiges zusammen. Da war unser Angebot nicht konkurrenzfähig.“

Möglicherweise, je nach Kosten für die Miete, Warmwasser und Heizung, stimmt das sogar und das Ehepaar verhält sich aus seiner Sicht einfach ökonomisch vernünftig. Umso mehr gilt das im nächsten Jahr, wenn das Bürgergeld noch einmal um gut 12 Prozent steigen soll. Innerhalb von zwei Jahren wäre das Bürgergeld dann um 24 Prozent gestiegen – für Alleinstehende bspw. von 449 Euro (Hartz-IV) auf dann 563 Euro pro Monat.

Ich will diesen gesetzlichen Mechanismus zum so genannten Existenzminimum gar nicht bewerten. Allerdings erklärt er zumindest zu einem gewissen Teil, warum inzwischen immer mehr Mitglieder auch für einen weit oberhalb des gesetzlichen Mindestlohns angesetzten Stundenlohn keine neuen Mitarbeiter mehr finden.

Dieser ZTG-Report erscheint kurz vor Weihnachten – ich möchte Ihnen daher trotz aller unschönen Entwicklungen ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes, vor allem friedlicheres Jahr 2024 wünschen.

## Nach dem Bundesverfassungsgerichts-Urteil:

### Wo soll das Geld herkommen?

#### In einem Satz

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts gibt es zahlreiche alte und neue Vorschläge zur Lösung der Haushaltskrise, doch nur wenige halten, was sie versprechen.

Das Bundesverfassungsgericht hat bekanntlich Mitte November die Umwidmung von 60 Milliarden Euro im Haushalt 2021 für unzulässig erklärt. Die Summe war als Corona-Kredit bewilligt worden, sollte aber nachträglich für den Klimaschutz und die Modernisierung der Wirtschaft eingesetzt werden. Das Gericht entschied zudem, der Staat dürfe sich Notlagenkredite nicht für spätere Jahre auf Vorrat zurücklegen. Damit stehen weitere Milliardensummen für Zukunftsvorhaben zur Disposition.

Nicht alle Vorschläge, wie die Finanzierungskrise zu lösen wäre, sind neu, und manche sind sogar weder neu noch zielführend. Zu letzteren gehören die Abschaffung des sogenannten Dieselprivilegs, der Steuervorteile für Dienstwagen und der

Pendlerpauschale, wie sie aktuell das „Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (FÖS)“ und auch der Chef des Umweltbundesamts (UBA), Dirk Messner, fordern. Die Berechnungen sind etwas unterschiedlich. Während Herr Messner meint, die Angleichung der Energiesteuer bei Diesel auf Benzinniveau bei Wegfall der höheren Kfz-Steuer brächte dem Staat pro Jahr ca. sechs Milliarden Euro, macht das FÖS folgende Vorgabe: „Obwohl Dieselmotoren energiereicher und klimaschädlicher als Benzin sind, hat er einen deutlich niedrigeren Energiesteuersatz. Um Energieäquivalenz in der Besteuerung herzustellen, müsste der Steuersatz für Diesel von aktuell 47,04 ct/l auf 75,68 ct/l angehoben werden.“ Und bei 75,68 Cent/l Dieselsteuer bekäme der Staat sogar 8,5 Milliarden Euro pro Jahr mehr in die Kasse.

Jede Wette, dass diese Rechnung nicht aufgeht! Einschließlich Umsatzsteuer würde sich der Dieselpreis schlagartig um 34 Cent/l erhöhen. Bei der Dieselbesteuerung liegt Deutschland be-



reits heute über dem Durchschnitt in der EU. Bei einer Erhöhung auf 75,68 ct/l würden die Preise an den deutschen Dieselsäulen brutto um rund 34 Cent/Liter steigen. Deutschland, das größte Transitland Europas, wäre dann zusammen mit Schweden das teuerste „Dieselland“ in Europa und bei weitem teurer als die Nachbarländer. Einige Beispiele für die dann entstehenden Preisabstände: +28 Cent zu Belgien, +35 Cent zu Dänemark, +30 Cent zu den Niederlanden, +41 Cent zu Österreich, +53 Cent zu Tschechien, + 54 Cent zu Polen und +56 Cent zu Luxemburg (gerechnet auf Preise vom 4.12.2023, herausgegeben von der EU-Kommission).

Wahrscheinlich werden 2023 in Deutschland rund 41 Milliarden Liter Diesel verkauft. Der Anteil des Straßenverkehrs am gesamten Dieselaussatz liegt bei knapp über 90%, ca. 55% davon entfallen auf den Lkw-Verkehr, ein erheblicher Teil davon fährt im Transitverkehr. Wo die grenzüberschreitend fahrenden Lkw in Zukunft betankt würden, wissen wir nicht – bei diesen Preisabständen aber sicher nicht mehr in Deutschland. Doch auch Handwerksbetriebe und Pkw-Dieselfahrer in grenznahen Bereichen (bis zu 50 km Entfernung) würden bei derartigen Preisabständen in großem Ausmaß die heimischen Tankstellen meiden, so dass sich die erhofften Energiesteuermehreinnahmen schnell in Luft auflösen dürften – von den negativen Einflüssen auf die ohnehin schon dümpelnde Konjunktur ganz zu schweigen.

Letzteres gilt auch für die geplante Abschaffung der „Steuervorteile für Dienstwagen“. Mit „Steuervorteil“ gemeint ist die pauschale Besteuerung der Privatnutzung, die laut FÖS zu gering sei und klima- und umweltschädliche Anreize setze. Dies zu ändern, brächte Mehreinnahmen in Höhe von 1,8 Mrd. Euro pro Jahr. Welche Änderungen das wären, lässt das FÖS offen. Wahrscheinlich ist eine Erhöhung der pauschalen Prozentsätze gemeint, aber unklar ist, auf welche Höhen. In jedem Fall wird es auch hier Gegenreaktionen der Betroffen-

nen geben: Entweder mehr elektronische Fahrtenbücher statt pauschaler Versteuerung oder der Verzicht auf Dienstwagen, da sie sich nicht mehr lohnen. Die deutsche Autoindustrie wird sich freuen. Der Arbeitgeberverband Pflege (AGVP) verweist darauf, dass derzeit weit mehr als 400.000 Pflegekräfte ihren Dienstwagen auch privat nutzen, die dadurch „um mehrere Hundert Euro pro Monat entlastet werden.“ Ohne die Steuervorteile müssten gerade auf dem Land mehr Pflegedienste schließen.

Zwei tatsächlich neue Vorschläge wollen wir an dieser Stelle auch noch erwähnen. Umweltbundesamtpräsident Messner rechnete auch vor, „würden tierische Lebensmittel durch eine Mehrwertsteuer von 19 statt bisher sieben Prozent verteuert, pflanzliche dagegen steuerbefreit angeboten, ließen sich bis zu drei Milliarden Euro einsparen.“ Man stelle sich vor, in diesem Fall würde die steuerliche Lenkungswirkung tatsächlich eintreten und wir alle würden zu Veganern – die nächste Finanzierungskrise wäre da!

Und zuletzt: Der Ökonom Markus Brunnermeier, der an der US-Universität Princeton lehrt, hat eine alternative Methode zur Generierung fehlender Staatseinnahmen vorgeschlagen. „Eine Möglichkeit wäre folgende Variante der CO2-Besteuerung: Wenn der Benzinpreis am Markt fällt, wird er an

der Tankstelle nicht gesenkt, sondern für die Verbraucher auf dem vorigen Niveau eingefroren“, erklärte der Ökonom gegenüber der „Welt“. Professor Brunnermeier stellt sich das so vor: Diese Maßnahme würde als Steuer fungieren, allerdings vom Verbraucher möglicherweise nicht als Preisanstieg wahrgenommen. „Von den Schwankungen der Preise an der Tankstelle fielen ja einfach nur die Abwärtsbewegungen weg. Das ließe sich auch auf die Gaspreise übertragen, und mit dem Geld könnte man dann schon einiges erreichen.“

Nun ist Markus Brunnermeier nicht der einzige Ökonom und es schadet sicher nicht, wenn man auch noch einen anderen fragt. Das haben wir getan. Die Antwort unseres Experten: „Ich weiß auch nicht, wie er sich das gedacht hat. Man müsste die durchschnittlichen Marktpreise beobachten und dann Preissenkungen wegsteuern. Dann bliebe der Wettbewerb auf der Mikroebene der einzelnen Tankstellen erhalten. Aber dazu müsste man die Durchschnittspreise vorher kennen, sonst würde man jede Preissenkung im Nachhinein wieder rückgängig machen, indem man die beobachtete Preissenkung wegsteuert. Also, das ist eigentlich nicht einmal theoretisch durchdacht, an die Praxis will ich da noch gar nicht denken.“ Dann lässt man es doch wohl besser...



## Urteil des Bundesarbeitsgerichts

# Keine Schlechterbehandlung von „Aushilfen“

### In einem Satz

Unterschiede in der Vergütung oder auch bei anderen Leistungen des Arbeitgebers können nicht allein mit der Tätigkeit als „Aushilfe“ begründet werden können.

Über den (rechtlich) richtigen Umgang mit sogenannten Aushilfen haben wir schon häufiger berichtet. Diese Mitarbeiter sind gesetzlich geringfügig beschäftigte Teilzeitkräfte, denen die gleichen Rechte wie Vollzeitkräften zustehen. Sie arbeiten eben nur zeitlich begrenzt und sind in einer besonderen Weise zu versteuern und mit Sozialabgaben belegt. § 4 TzBfG hält das Gebot, dass Mitarbeiter, die Teilzeit arbeiten, nicht benachteiligt werden dürfen, noch einmal ausdrücklich fest.

In einer aktuellen Entscheidung hat das Bundesarbeitsgericht (BAG Urte. v. 18.1.2023 – 5 AZR 108/22) diese Verpflichtung noch einmal betont. In dem zu entscheidenden Sachverhalt wurden Rettungssanitäter entweder als hauptamtliche Beschäftigte oder als geringfügige Beschäftigte tätig. Die „hauptamtlichen Beschäftigten“ erhielten eine Vergütung in Höhe von 17 € pro Stunde, die geringfügig Beschäftigten erhielten hingegen nur 12 € pro Stunde. Aus Sicht des Arbeitgebers war diese geringere Bezahlung gerechtfertigt, da die geringfügig Beschäftigten selbst mitteilen konnten, wann sie für ihre Arbeitsleistung zur Verfügung stünden. Das war den hauptamtlich Beschäftigten nicht möglich. Diese wurden von dem Arbeitgeber verbind-

lich in Dienstplänen eingeteilt.

Das BAG hat diese ungleiche Vergütung als nicht gerechtfertigt angesehen. Alleine die größere Planungsunsicherheit für den Arbeitgeber rechtfertige eine ungleiche Vergütung nicht. Vielmehr müssten weitere objektiv nachvollziehbare Unterscheidungskriterien von dem Arbeitgeber dargelegt werden, was dem Arbeitgeber in dem zu entscheiden Fall nicht gelang.

Die Entscheidung des BAG bedarf genereller Beachtung. Das Gericht macht darin noch einmal deutlich, dass Unterschiede in der Vergütung oder auch bei anderen Leistungen des Arbeitgebers nicht alleine mit der Tätigkeit als „Aushilfe“ begründet werden können.

## Winter und Verkehrssicherungspflicht

# Winter und Verkehrssicherungspflicht

### In einem Satz

Ein Tankstellenbetreiber muss Vorkehrungen treffen, damit Kunden in dem ihnen zugänglichen Bereich auf Glatteis oder Altschnee keinen Schaden erleiden.

Ein uns in dieser Jahreszeit immer beschäftigendes Thema ist die Verkehrssicherungspflicht auf dem Tankstellengelände und insbesondere vor der und rund um die Waschanlage. Grundsätzlich gilt: Rutschgefahr für Kunden durch Laub, Schnee und Eis muss vermieden werden. Auf dem Tankstellengelände muss solange geräumt oder gestreut werden, solange die Tankstelle geöffnet ist. In den letzten Jahren haben die Gerichte die Maßstäbe für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht durch Tankstellenbetreiber immer strenger gesetzt. Das OLG Köln hat bereits vor vielen Jahren entschieden, der Betreiber einer Autowaschanlage habe Vorkehrungen zu treffen, dass Kunden in dem ihnen zugänglichen Bereich auf Glatteis oder Altschnee keinen Schaden erleiden. Für den Bereich vor der Waschanlage ist es geradezu typisch, dass zuvor gestreutes Salz relativ schnell weggespült wird - eben weil dort mit Wasser gearbeitet

wird. Nach Überzeugung des OLG Düsseldorf besteht in solchen Fällen die Verpflichtung, das Streugut zeitnah zu wiederholen, wenn das Streugut seine Wirkung verloren hat. Auch könne es erforderlich sein, dass rechtzeitig vor dem Beginn der Benutzung der Waschanlage entweder die Eisschicht entfernt wird oder dass sie rechtzeitig so dick mit abstumpfenden Mitteln abgestreut wird, dass dadurch ein Ausgleiten verhindert wird. Dass dies besonders bei starkem Schneefall oder Frost nicht immer möglich ist, wissen wir auch. Die Teile des Tankstellengeländes, die allgemein zugänglich sind und nicht mehr gestreut oder geräumt werden können, müssen dann durch Flatterband abgesperrt werden.

Auf jeden Fall sollten aber bei Frost Hinweisschilder davor warnen, dass im Eingangsbereich der Waschanlage auch dann Glatteis vorhanden sein kann, wenn das übrige

Gelände eisfrei ist und auch die Witterung kein Glatteis erwarten lässt.

Ein weiteres Schild muss bei Umstellung der Waschanlage auf Winterbetrieb die Kunden über die geänderte Funktionsweise der Anlage im Winterbetrieb deutlich informieren. Nebenbei: Das Schild muss vor der Waschanlage hängen – und nicht nur im Shop ausliegen. Nur dann sind Tankstellenunternehmer aus der Haftung, wenn Kundenfahrzeuge trotzdem durch automatisch herunterfahrende Rolltore beschädigt werden - weil natürlich nicht alle Kunden die Hinweise zum Winterbetrieb lesen...



## Jugendschutz in der täglichen Praxis

# Mitarbeiter unbedingt über Vorschriften aufklären

In einem Satz

Nicht nur die theoretische Beachtung der Jugendschutzvorschriften ist wichtig, sondern auch die vollständige Dokumentation der Unterrichtung, Belehrung und Anweisung der Mitarbeiter an der Tankstelle.

Über die Jugendschutz-Vorschriften haben wir an dieser Stelle schon häufig berichtet und auf deren Beachtung hingewiesen. Wie wichtig nicht nur die theoretische Beachtung der Vorschriften, sondern auch die vollständige Dokumentation der Unterrichtung, Belehrung und Anweisung der Mitarbeiter an der Tankstelle ist, macht folgender Fall aus der Praxis deutlich:

Ein Jugendlicher wird von Mitarbeitern eines städtischen Ordnungsamtes beim Rauchen beobachtet. Pflichtschuldig fragen die städtischen Mitarbeiter den Jugendlichen, dem zwar das Rauchen nicht verboten ist, der aber keine Zigaretten verkauft bekommen darf, wo er die Zigaretten, die er gerade raucht, gekauft hat. Der Jugendliche gibt an, diese an einer bestimmten Tankstelle erworben zu haben.

Ohne weitere Ermittlungen vor Ort durchzuführen, fertigen die Beamten eine Ordnungswidrigkeitenanzeige gegen den Betreiber der Tankstelle. Dieser wird zu dem Vorgang angehört und teilt der Behörde mit, er selbst könne die Zigaretten dem Jugendlichen nicht verkauft haben, da er zwei Tankstellen betreibe und selbst keine Kassierertätigkeit in der fraglichen Zeit durchgeführt habe. Ihm sei es auch nicht möglich zu kontrollieren, ob es überhaupt einen solche Verkaufsvorgang an der fraglichen Tankstelle gegeben habe, da sich die Behörde leider nicht die Mühe gemacht habe, ihn noch am gleichen Tag über den Vorgang zu informieren, sodass die Videoaufnahmen aus dem Kassensbereich noch hätten ausgewertet werden können. Dementsprechend sei es auch nicht möglich mitzuteilen, wer zu dieser Zeit gearbeitet habe,

da auch diese Frage von der Behörde nicht ermittelt und dementsprechend nicht mitgeteilt werden konnte. Er, so schließt seine Anhörung, habe alle Mitarbeiter allerdings umfassend zur Einhaltung der Jugendschutz-Vorschriften belehrt, sodass er sich auch aus diesem Grund nicht vorstellen könne, dass der Verstoß an seiner Tankstelle stattgefunden habe.

Die Behörde teilt, weiterhin ohne jegliche Ermittlungen durchgeführt zu haben, mit, diese Darstellungen würden den Tankstellenbetreiber nicht entlasten, weshalb ein Bußgeld gegen ihn in Höhe von 1.000,00 EUR festgesetzt werde.

Gegen den Bußgeldbescheid legt der Tankstellenbetreiber Einspruch ein, sodass die Angelegenheit vor dem Amtsgericht verhandelt wird. Der Jugendliche, der durch seine Aussage das Verfahren ins Rollen gebracht hat, wird vom Richter vernommen. Er kann angeben, dass der Tankstellenbetreiber persönlich ihm die Zigaretten nicht verkauft habe. Er sei sich aber sicher, die Zigaretten an der Tankstelle erhalten zu haben. Hierzu gibt er die Uhrzeit des Kaufs und die Zigarettenmarke an.

Der Richter machte in den nachfolgenden Erörterungen seine Auffassung deutlich, dass zwar nun feststehe, dass der Tankstellenbetreiber nicht selbst die Zigaretten verkauft habe. Für die Ordnungswidrigkeit reiche es allerdings aus, dass der Geschäftsinhaber seine Mitarbeiter nicht oder nicht ausreichend informiert habe und ihm deshalb vorgeworfen werden könne, fahrlässig den Verkauf von Zigaretten an einen Jugendlichen zugelassen zu haben. Deshalb sei es erforderlich, auch den fraglichen Mitarbeiter als Zeugen zu hören, nachdem nunmehr die Uhrzeit des Verkaufs durch die Aussage des Jugendlichen festgestellt worden sei.

Mit diesen weiteren Angaben versehen war es nunmehr möglich festzustellen, wer an dem fraglichen Tag zu

der angegebenen Uhrzeit gearbeitet hat. Möglich war es allerdings auch festzustellen, dass in dem fraglichen Zeitraum keine Zigaretten der angegebenen Marke an der Tankstelle verkauft wurden. Von letzterem zeigte sich das Gericht unbeeindruckt. Immerhin hätten die Zigaretten auch ohne Einbuchung in die Kasse abgegeben werden können.

Bei der Vernehmung des Mitarbeiters stellte sich dann allerdings heraus, dass der Tankstellenbetreiber seine Mitarbeiter tatsächlich sehr genau und umfassend über die Jugendschutzvorschriften informiert hatte. Der Mitarbeiter bekundete, nicht nur Dokumente unterschrieben zu haben, sondern im Einzelnen über die zu beachtenden Vorschriften aufgeklärt worden zu sein. Er sei angewiesen worden, sich in jedem Zweifelsfall einen Ausweis zeigen zu lassen. Das habe er auch immer so gehandhabt. Jedenfalls bei Personen, bei denen man nicht eindeutig, beispielsweise aufgrund grauer Haare, habe erkennen können, dass es sich nicht um einen Jugendlichen handelt.

Hieraufhin stellte das Gericht dann fest, dass dem Tankstellenbetreiber tatsächlich keine Ordnungswidrigkeit vorzuwerfen sei. Er wurde freigesprochen.

Der praktische Fall zeigt, wie wichtig es ist, die Mitarbeiter über die Notwendigkeit der Einhaltung der Jugendschutzvorschriften aufzuklären und zu deren Beachtung streng anzuhalten. Dabei sollte es nicht nur bei der Übergabe eines Dokumentes, das gelesen werden muss, bleiben, da damit das Risiko, dass ein Mitarbeiter dieser Pflicht nicht nachkommt, erheblich ist. Die Folgen hat dann der Tankstellenbetreiber zu tragen.

## Das ändert sich zum 1. Januar 2024

In einem Satz

Zum neuen Jahr treten Änderungen bei der Umsatzsteuer, Pfandpflicht und beim Mindestlohn in Kraft.

### Umsatzsteuer in der Gastronomie steigt auf 19 Prozent

Zum Jahresbeginn 2024 müssen wieder 19 Prozent Mehrwertsteuer auf Speisen in Restaurants gezahlt werden. Das betrifft auch vor Ort verzehrte Speisen in Tankstellen-Bistros. Zwei Schritte müssen Unternehmer bis dahin erledigt haben:

1. Im Kassensystem muss der Umsatzsteuersatz wieder auf 19 Prozent eingestellt sein. Das Finanzamt nimmt keine Rücksicht auf Unternehmer, die ihren Kunden weiter irrtümlich nur 7 Prozent Umsatzsteuer berechnen...
2. Die Preiskalkulation muss überprüft und ggf. angepasst werden. Lässt man die Preise für Speisen, die im Bistro verzehrt werden, unverändert, fehlen 12 Prozent Umsatz – hundertprozentig zu Lasten der Marge!

### Pfandpflicht nun auch auf Einwegplastikflaschen

Ebenfalls ab 1.1.2024: Pfandpflicht auch auf Einwegplastikflaschen, die Milch oder Milchmodergetränke enthalten.

Ab dem 1. Januar greift das neue Verpackungsgesetz und die Einwegpfandpflicht wird auf die Produktgruppe Milch und Milchmodergetränke mit einem Milchanteil von mindestens 50 Prozent erweitert. Zudem sind von der neuen Regelung auch sonstige trinkbare Milcherzeugnisse wie Joghurt und Kefir betroffen – sofern sie in einer Einwegkunststoffflasche mit mehr als 0,1 Liter und weniger als drei Liter angeboten werden. Die neue Ware mit dem entsprechenden DPG-Logo darf erst ab dem 1.1.2024 verkauft werden. Gleichzeitig darf Altware ohne Pfandlogo noch über diesen Stichtag hinaus abverkauft werden, da Lebensmittelwegwurf vermieden werden soll.

Bereits jetzt werden Befürchtungen laut, dass diese Flaschen mit den Resten von vergleichsweise dickflüssigen

Milcherzeugnissen besonders im Sommer ein hygienisches Problem darstellen und die Rücknahmeautomaten verunreinigen könnten.

### Mindestlohn steigt auf von 12 Euro auf 12,41 Euro

Das wissen Sie natürlich: Der gesetzliche Mindestlohn steigt zum 1. Januar 2024 von 12 Euro auf 12,41 Euro brutto pro Stunde (Eine weitere Erhöhung um 41 Cent auf 12,82 Euro ist für Januar 2025 bereits beschlossen).

Wichtig für den Bereich der Minijobs: Weil die Erhöhung des Mindestlohns und die Geringfügigkeitsgrenze seit Oktober 2022 aneinander gekoppelt sind, erhöht sich die Verdienstgrenze dann von 520 Euro auf 538 Euro im Monat (zum 1.1.2025 steigt die Geringfügigkeitsgrenze dann auf 556 Euro pro Monat). Entsprechend erhöht sich auch der „Einstieg“ in die Midi-Jobs, deren Bereich oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze anfängt und bei 2.000 Euro pro Monat endet.

Sie haben  
**100% Vertrauen in Ihre Mitarbeiter\*innen**

und wir sichern Sie finanziell mit unserer Vertrauensschadenversicherung im Falle von Betrug & Unterschlagung durch Mitarbeiter\*innen oder Dritte ab – **preiswert und umfassend.**



Alles rund um die Versicherung von Tankstellen finden Sie hier:

[www.tankstellenversicherung.de](http://www.tankstellenversicherung.de)

**GÖTTE GRUPPE**  
persönlich. kompetent.

CONSTANTIA VERMITTLUNGSGESELLSCHAFT  
FÜR VERSICHERUNGEN MBH  
[www.goette-gruppe.de](http://www.goette-gruppe.de)

Veranstaltung in Rottweil

# E-Fuels: Kraftstoff für Klimaschutz

In einem Satz

Mittelstand und FDP-Fraktion in Baden-Württemberg betonen die Bedeutung von E-Fuels für die Sicherung des Wirtschaftsstandortes und die individuelle Mobilität der Zukunft.

Die FDP-Fraktion im Landtag Baden-Württemberg tritt seit längerem aus guten Gründen für E-Fuels ein: Sicherung des Wirtschaftsstandorts Baden-Württemberg, Sicherung der individuellen Mobilität der Zukunft und Schaffung einer Perspektive für Klimaschutz im Fahrzeugbestand. Um das Thema E-Fuels auch einer größeren Öffentlichkeit bekannt zu machen, veranstaltet sie seit Beginn dieses Jahres Diskussionsrunden, zuletzt am 16. Oktober in einem Rottweiler Autohaus. Gesprächsteilnehmer waren Markus Jäger (Geschäftsführer Auto Schmid GmbH), Martin Schmidt (IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg, stv. Geschäftsbereichsleiter Innovation & Technologie), Dr. Marco Warth (Mahle GmbH, Entwicklungsleiter Motorensysteme & -komponenten), Michael Dittert (Geschäftsführer Oel-Heimburger GmbH), Friedrich Haag (Sprecher der Fraktion für individuelle Mobilität) und ZTG-Geschäftsführer Jürgen Ziegner.

Dr. Marco Warth unterstrich, dass Mahle als Zulieferer alle Felder der Mobilität vom Fahrrad bis zum Schiff bediene. Insbesondere im Nutzfahrzeugbereich brauche es leistungsstarke, kosteneffiziente und CO<sub>2</sub>-neutrale Antriebe. Man müsse eine freie Wahl der Technologie ermöglichen. Politik solle die Rahmenbedingungen, nicht jedoch den Weg zum Ziel vorgeben.

Für Markus Jäger war es klar, dass es auch für bereits vorhandene Fahrzeuge eine Antwort auf die Klimaschutzfrage geben müsse, nicht zuletzt, weil viele Kunden ihre bisherigen Autos noch lange nutzen wollten. Vielen seien derzeit die E-Autos noch zu teuer und das Angebot günstiger Kleinwagen schrumpfe gerade.

Martin Schmidt erläuterte das erst kürzlich gestartete Automotive-Projekt AuToS SW-BW. Es biete kleinen und mittleren Unternehmen die Möglichkeit der Vernetzung und zudem eine Art Strategiebaukasten im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe. Wichtig sei auch die Technologieoffenheit, die der derzeitige regulatorische Rahmen jedoch erschwere. Beim Thema Wasserstoff im Nutzfahrzeugbereich erlebe er eine regelrechte Aufbruchsstimmung.



Jürgen Ziegner im Gespräch mit FDP-Fraktionsmitglied Friedrich Haag

Einen praktischen Fortschritt konnte Michael Dittert vermelden: HVO-Diesel werde jetzt in das Angebot aufgenommen. Insbesondere für öffentliche Auftraggeber im Kreis Rottweil ergebe sich die Möglichkeit, durch die Nutzung dieses vorwiegend aus Alt fetten gewonnenen synthetisierten Kraftstoffs bis zu 90 Prozent CO<sub>2</sub> einzusparen. Die Mehrkosten im Vergleich zu Diesel synthetischen Ursprungs bezifferte er mit 10 bis 12 Cent je Liter.

Jürgen Ziegner warf ein Schlaglicht auf die Tankstelle der Zukunft. Im Jahr 2040 seien in Deutschland wahrscheinlich noch 32 Mio. Verbrennerfahrzeuge im Fahrzeugbestand. Schnellladesäulen werde es an den Tankstellen dort geben, wo diese möglich seien und es eine Nachfrage gebe. Ein Installationszwang sei nicht nötig und werde auch nicht funktionieren. In Zukunft würden wegen des Personalmangels vermehrt Automaten eingesetzt. Er verwies zudem auf die Möglichkeit, dass der Gesetzgeber bereits heute durch die Streichung der E5-Sorte und die Konzentration auf E10 erhebliche CO<sub>2</sub>-Einsparungen erreichen könnte. Andere Länder hätten diesen Weg von Anfang an beschritten.



Urteil des Bundesarbeitsgerichts:

## Zahlung von Weihnachtsgeld trotz Freiwilligkeitsvorbehalt

In einem Satz

Soll die Freiwilligkeit einer Sonderzuwendung wie z.B. Weihnachtsgeld vertraglich fixiert werden, ist eine exakte Formulierung notwendig.

Das Bundesarbeitsgericht hatte über eine Klage zu entscheiden, in der ein Arbeitnehmer eine Weihnachtsgeldzahlung geltend machte und darauf hinwies, er habe diese mindestens in den letzten fünf Jahren immer in gleicher Höhe durch seinen Arbeitgeber erhalten.

Der Arbeitgeber wandte hiergegen ein, das sei zwar zutreffend, allerdings sei in dem von ihm vorgelegten Arbeitsvertrag ausdrücklich festgehalten, dass die Zahlung von Sonderzuwendungen, insbesondere von Weihnachtsgeld, in seinem freien Ermessen liege. Auch die mehrfache Zahlung einer solchen Leistung begründe nach dem Vertrag keinen Anspruch auf eine die Zahlung im fol-

genden Jahr. Vereinbart sei darüber hinaus, dass das selbst dann gelte, wenn die Freiwilligkeit seiner Leistung nicht ausdrücklich festgehalten sei. Der Vertrag sah darüber hinaus vor, dass mündliche Nebenabreden nicht bestünden und Änderungen des Vertrages der Schriftform bedürften.

Das Bundesarbeitsgericht (Az. 10 AZR 109/22) hat den Arbeitgeber verurteilt, das von ihm in den vorangegangenen Jahren gezahlte Weihnachtsgeld auch für das laufende Jahr (und auch zukünftig) zu zahlen. Durch die wiederholte Zahlung sei eine sogenannte betriebliche Übung entstanden, weshalb der Arbeitnehmer das Weihnachtsgeld beanspruchen könne.

Die vertragliche Regelung, die gerade dieses Ergebnis ausschließen sollte, sei im konkreten Fall nicht wirksam. Durch die Kombination, dass eine Leistung einerseits freiwillig sein soll, andererseits in dem Vertrag

aber auch festgehalten wird, dass Änderungen schriftlich zu erfolgen hätten, sei der gesetzliche Vorrang einer individuellen Vereinbarung der Parteien nicht in jedem Fall gewährleistet. Die Auslegung könne deshalb zu mehrdeutigen Ergebnissen führen, weshalb die Regelung in dem Vertrag unwirksam sei.

Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes war, aus Sicht des Arbeitgebers, bedauerlicherweise zu erwarten. Sofern ein solches Ergebnis vermieden werden soll, müsste die Regelung wie folgt formuliert werden:

„Die Zahlung etwaiger Sonderzuwendungen, insbesondere von Weihnachts- und/oder Urlaubsgeld begründet keinen Rechtsanspruch für die Zukunft, auch wenn die Zahlung mehrfach und ohne ausdrücklichen Vorbehalt der Freiwilligkeit erfolgt. Dies gilt nicht, sofern diese Zahlungen auf einer individuellen Abrede mit dem Arbeitnehmer beruhen.“

# Mehr Service, mehr Kunden, mehr Umsatz.

Werden Sie Hermes  
PaketShop-Partner.



Informieren Sie sich jetzt unter  
[hermesworld.com/tankstellenpartner](https://hermesworld.com/tankstellenpartner)



 **Hermes**

ZTG beim Hermes PaketShop Partnerforum.

## Beeindruckendes Logistikzentrum



Zahlreiche Verbandsmitglieder betreiben in ihrer Tankstelle auch einen Hermes Paketshop. Grund genug für ZTG-Schatzmeister Jannis Verfürth und ZTG-Geschäftsführer Jürgen Ziegner einmal die dahinterstehende Logistik etwas näher kennenzulernen. Beim Hermes-Partnerforum in Langenhagen hatten sie dazu Gele-

genheit. Das Forum bot neben Vorträgen von Hermes-Mitarbeitern und externen Referenten vor allem die Gelegenheit einer Besichtigung des Logistic-Centers Langenhagen. Übereinstimmendes Fazit aller Teilnehmer: Absolut beeindruckend, sowohl von den Dimensionen als auch von der Organisation. In der 230 Meter

langen und ca. 60 Meter breiten Halle mit 110 Toren zum Be- und Entladen von LKW und Zustellfahrzeugen wurden in der Corona-Zeit bis zu 300.000 Pakete (pro Tag!) sortiert – normalerweise sind es nur ca. 130.000 Pakete pro Tag. Das Bild aus der Halle kann die Dimensionen nur ansatzweise wiedergeben.

### Geschäftstellen der Mitgliedsverbände

#### Verband Norddeutsches Tankstellen- und Garagengewerbe

Billstraße 41, 20539 Hamburg  
Tel. (0 40) 789 52-152, Fax (0 40) 789 52-116  
info@kfz-hh.de, www.kfz-hh.de

#### Verband des Kraftfahrzeuggewerbes

Schleswig-Holstein e. V.  
Faluner Weg 28, 24109 Kiel  
Tel. (04 31) 53 33 10, Fax (04 31) 53 331-79  
info@kfz-sh.de, www.kfz-sh.de

#### Verband des Garagen- und Tankstellengewerbes Nord-Ost e. V.

Obentrautstr. 16-18, 10963 Berlin  
Tel. (0 30) 25 89 98 55, Fax (0 30) 25 89 98 58  
vonaretin@lv-kfz-vgt.de, www.vgt-nordost.de

#### Fachverband Tankstellen-Gewerbe e. V.

Rathausstr. 3, 53225 Bonn  
Tel. (02 28) 91 72 30, Fax (02 28) 917 23 36  
ftg@ftg-bonn.de, www.ftg-bonn.de

#### Kraftfahrzeuggewerbe Rheinland-Pfalz e. V.

Riegelgrube 8, 55543 Bad Kreuznach  
Tel. (06 71) 794 77 50, Fax (06 71) 79 47 75 15  
info@kfz-rlp.de, www.kfz-rlp.de

#### Verband des Kfz-Gewerbes Baden-Württemberg e. V.

Motorstr. 1, 70499 Stuttgart  
Tel. (07 11) 839 86 30, Fax (07 11) 83 98 63 20  
kfz-verband@kfz-bw.de; www.kfz-bw.de

#### Tankstellenverband Süd-Ost e. V.

Bleichstraße 30, 89077 Ulm  
Tel. (07 31) 931 62 56, Fax (0731) 931 62 57  
kontakt@tvso.de, www.tvso.de

#### Verband des Kfz-Gewerbes Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Am Liepengraben 4, 18147 Rostock  
Tel. (03 81) 44457483, Fax (03 81) 44 45 74 84  
info@kfz-mv.de, www.kfz-mv.de

#### Interessengemeinschaft der Esso-Tankstellenpächter und Esso-Händler e. V.

Bleichstraße 30, 89077 Ulm  
Tel. (07 31) 931 62 56, Fax (07 31) 931 62 57  
info@ig-esso.de, www.ig-esso.de

### Impressum

Zentralverband des Tankstellengewerbes e.V. (ZTG)  
Rathausstraße 3  
53225 Bonn

Telefon 0228 - 91 47 00  
Telefax 0228 - 91 47 016  
info@ztg-deutschland.de

Vereinsregister Bonn Nr. 6434

Geschäftsführung:  
Jürgen Ziegner v.i.S.d.P., Markus Pillok

Redaktion: ZTG, Bonn  
Layout: moogdesign.de  
Druck und Verbreitung: TSB GmbH, Bonn

Lizenzvertrag für verwendete Fotos:

Seite 1 © Udo Pohlmann/pixabay.de  
Seite 2 © ztg  
Seite 3 © ztg  
Seite 6 © Landesverband Baden-Württemberg  
Seite 8: © ztg